Gemeinde Pölitz Bebauungsplan Nr. 9 "Südlich Schmachthagener Weg" Kreis Stormarn

Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligungszeitraum: 04.05.2023 bis zum 09.06.2023

Stand: 31.08.2023



	Abwägungsvorschlag	nlanungg	relevant
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwagungsvorschlag	Ja /	
# 1019 Kreis Stormarn FD 52 Planung und Verkehr Vom 06.06.2023 Text: In der Textziffer 10.6 ist Dörfliche Wohngebiete in Allgemeines Wohngebiet zu ändern. # 1010	Der Anregung wird gefolgt. Die Gebietsbezeichnung wird redaktionell angepasst.		x
Kreis Stormarn FD 44 Straßenverkehrsangelegenheiten Vom 06.06.2023			
dies im Falle der Feuerwehrzufahrt erfolgt. Sollten weitere Zufahrten geplant sein, müssen auch diese abgestimmt werden. Bitte beachten Sie die nach § 29 und 30 Straßenwegegesetz Schleswig-Holstein			X
# 1012 Kreis Stormarn FD 45 Abfall, Boden und Grundwasserschutz Vom 06.06.2023			
Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde Gegenüber dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Pölitz bestehen Bedenken.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die zur Klarstellung angepassten Unterlagen wurden mit der Unteren Bodenbehörde abgestimmt. Mit Schreiben vom 05.07.2023 wurde bestätigt, dass nunmehr keine Bedenken gegenüber der Planung des Bebauungsplanes	x	

zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Politz				
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag		srelevant	
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein	
Es sind Auflagen des nachsorgenden Bodenschutzes zu erlassen.	Nr. 9 der Gemeinde Pölitz bestehen.			
Die Textliche Festsetzung Nr. 2 im B-Plan und die Begründung mit Umwelt-				
bericht zum B-Plan muss in einigen Punkten ergänzt werden.				
0				
1. Nachsorgender Bodenschutz				
In der durchgeführten Baugrunduntersuchung des Büros Kuhrau vom	Die Begründung wird zur Klarstellung um weitere Angaben des		Х	
14.09.2020 wurde in der Mischprobe MP1 aus 0 bis 0,4 m uGOK eine erhöhte				
Belastung mit polycyclischen Biphenylen erkundet. Der gemessene Wert von				
0,59 mg/kg liegt oberhalb des Prüfwertes für die Nutzung als Kinderspiel-				
flächen.				
Es besteht daher der Anfangsverdacht des Vorliegens einer schädlichen				
Bodenveränderung für das Vorhabengebiet.				
Zwar unterschreitet der gemessene Wert von 0,59 mg/kg PCB den Prüfwert für				
Wohnbauflächen allgemein, so dass einer Ausweisung als Wohngebiet nicht				
grundsätzlich etwas entgegensteht, jedoch ist die Herkunft und Verteilung der				
Schadstoffe unklar.				
In den zur Wohnnutzung mit Hausgärten und Kinderspielmöglichkeiten ge- nutzten Bereichen muss eine Oberbodenuntersuchung nach BBodSchV durch-				
geführt werden. Der Prüfwert von 0,4 mg/kg PCB muss für diese Flächen				
unterschritten werden. Alternativ ist der Oberboden in 0 – 0,5 m uGOK durch				
sauberen Oberboden auszutauschen.				
Auflagen	Backling of the College of the Colle			
Eine Ausweisung von Wohnbauflächen mit Hausgärten und Kinderspielflächen	_		Х	
ist nur zulässig, wenn:	Die Begründung wird zur Klarstellung um Angaben zu den zulässigen			
1. Bei der geplanten Nutzung als Wohnbaufläche mit Hausgärten/Kinder-				
spielflächen der Prüfwert nach BBodSchV nach Anlage 2, Tabelle 4 für PCB von				
0,4 mg/kg zur Sicherstellung gesunden Wohnens unterschritten wird.				
2. Zur Klärung des Verdachts einer schädlichen Bodenveränderung und zur Ein-	Der Hinweis wird berücksichtigt.		Х	
grenzung der erkundeten Belastung eine repräsentative Oberbodenunter-				
suchung nach Bodenschutzrecht durch ein geeignetes Büro des anstehenden				
Oberbodens auf der zur Wohnnutzung geplanten Fläche durchgeführt wird.				
and the state of t	<u> </u>	l	l	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
Eine Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde ist vorab erforderlich. 3. Alternativ ist im Bereich der Hausgärten und Kinderspielflächen der anstehende Oberboden in der Bodenschicht 0 – 0,5 m durch sauberen Oberboden zu ersetzen. Die fachgerechte Entsorgung des betroffenen Oberbodens ist der unteren Bodenschutzbehörde durch Vorlage von Nachweisen zu belegen und die Herstellung einer unbelasteten Oberbodenschicht in den Hausgärten mit Kinderspielflächen nachzuweisen.	Die Begründung wird zur Klarstellung um Angaben zu einem möglichen Bodenaustausch ergänzt.		X
Zur Begründung mit UB des B-Plans Nr. 9: In Kapitel 6.10 Bedingte Zulässigkeit Kinderspielflächen Die textliche Festsetzung muss ergänzt werden: "Der Bau bzw. die Ausweisung von Hausgärten mit Kinderspielflächen ist nur zulässig, wenn durch eine Oberbodenuntersuchung nach BBodSchV gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn nachgewiesen wird, dass die Prüfwerte nach Anhang 2 Abs. 1 für den Pfad Boden-Mensch mit der Nutzungsart Kinderspielflächen unterschritten werden." Es wird erklärt, dass die Proben einen Bereich umfassen, welcher gemäß der aktuellen Planung nicht mehr als Wohnfläche mit Hausgärten und Kinderspielflächen genutzt wird.	Die textliche Festsetzung 2 wird zur Klarstellung gem. dem nebenstehenden Vorschlag ergänzt.		X
Die untersuchte Mischprobe stellt jedoch keine repräsentative Oberboden- untersuchung nach BBodSchV dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den nicht untersuchten Bereichen noch höhere Gehalte an PCB vorliegen. Es besteht daher der Anfangsverbacht des Vorliegens einer schädlichen Boden- veränderung für das gesamte Vorhabengebiet.	Es wird ein entsprechender Hinweis zur Klarstellung aufgenommen.		X
Da Hausgärten auch als Kinderspielfläche genutzt werden, ist daher für die gesamte zu Wohnzwecken genutzte Fläche und für evtl. extra eingerichtete Kinderspielflächen eine Unterschreitung des Prüfwerts für PCB von 0,4 mg/kg nach BBodSchV nach Anlage 2, Tabelle 4 zur Sicherstellung gesunden Wohnens nachzuweisen.	Die Begründung wird zur Klarstellung um Angaben zu den zulässigen Prüfwerten gem. BBodSchV ergänzt.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	relevant
Inhalt der Stellungnahme	7.6.112641.65107.561.1126		nein
In <u>Kapitel 11</u> Archäologie, Altlasten, Kampfmittel sollte erwähnt werden, dass in	Der Anregung wird gefolgt.		Х
The second secon	Das Kapitel 11 wird unter Altlasten zur Klarstellung um Ausführungen zur		
in der Mischprobe MP1 aus 0 bis 0,4 m uGOK eine erhöhte Belastung mit	· ·		
polycyclischen Biphenylen erkundet wurde.			
Es besteht daher ein Untersuchungsbedarf für das Vorhabengebiet.			
In Kapitel 13.1.9 Schutzgut Mensch muss ergänzt werden, dass gesundes	Der Anregung wird gefolgt.		Х
Wohnen mit Hausgärten und Kinderspielmöglichkeiten nur möglich wird, wenn	Ein entsprechender Hinweis wird zur Klarstellung in die Unterlagen		
der Anfangsverdacht des Vorliegens einer schädlichen Bodenveränderung	aufgenommen.		
ausgeräumt wird.			
2. Vorsorgender Bodenschutz	Dan Him waits wind be afficient into		Х
Die für die Siedlungserweiterung vorgesehene Fläche wird derzeit als			
landwirtschaftliche Fläche genutzt. Bei einer Umnutzung als Siedlungsgebiet			
gehen viele der nach § 2 BBodSchG definierten Bodenfunktionen dieses Bodens unwiederbringlich verloren.			
	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die anstehenden Böden und ihre		Х
Gemeinde Pölitz wurde auf der Grundlage des schleswig-holsteinischen			^
Leitfadens "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" und den Karten	Tunktionen austeienena uargestent werden.		
aus dem Agrar- und Umweltatlas in der Rubrik Boden/Bodenbewerbung (¹) eine			
umfassende Darstellung der betroffenen Böden vorgenommen.			
	Es wird zur Kenntnis genommen, dass ausreichende Maßnahmen zum		Х
Schutze des Bodens vor nachteiligen Veränderungen beschrieben.	Bodenschutz sowie Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden.		
Für den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung, Abtrag	ŭ ŭ		
etc. ist in <u>Kapitel 14.1</u> ein ausreichender Ausgleich berechnet worden.			
# 1016			
Kreis Stormarn			
FD 55 Naturschutz			
Vom 06.06.2023			
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine		Х
aus Sicht der uNB begrüßt wird. Der Ausgleich wird vollständig im	abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
Plangeltungsbereich erbracht. Es bestehen keine Bedenken.			

	D. I. I. I. T. T. T. T. T. T. I.		
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsrelev	
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
# 1011			
Kreis Stormarn			
FD 43 Wasserwirtschaft			
Vom 06.06.2023			
Zu Teil B – Text: Punkt 9 Flächen zur Regelung des Wasserabflusses	Der Anregung wird gefolgt.		Х
Der maximale Drosselabfluss pro Grundstücksfläche ist so zu reduzieren, dass in	Die Angaben zum maximalen Drosselfluss werden redaktionell angepasst. Die		
der Summe die maximale Einleitungsmenge in den Kanal von 10 l/s (siehe	Begründung enthält bereits einen Hinweis auf den für das Plangebiet maximal		
Erläuterungen A-RW 1) nicht überschritten wird. Die momentanen Werte			
ergeben 19,38 l/s. Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro sieht dieses nun			
1,15 l/(s*1000 m²) Grundstücksfläche vor, nicht unterschieden zwischen WA			
und Flächen für den Gemeinbedarf. Wird diese Änderung aufgenommen,			
bestehen keine Bedenken.			
Ich mache erneut darauf aufmerksam, dass vom Abwasserbeseitigungs-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis zur		Х
pflichtigen, also der Gemeinde, die Einhaltung des Drosselablaufs und dafür	,		
ausreichende Regenrückhalteräume, bemessen nach dem Überflutungsnach-			
weis gem. DIN 1986 – 100 zu kontrollieren bzw. durchzusetzen sind.			
Weis genn Birt 1500 100 zu kontrolleren bzw. darenzasetzen sind.			ļ
			ļ

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	
# 1020 Landesamt für Landwirtschaft u. nachhaltige Landentwicklung (LLnL) Untere Forstbehörde Vom 09.06.2023 741-2583/2021-9369/2021-UV-7504/2023 741-2583/2021-9368/2021-UV-7505/2023 Hinsichtlich der Entwurfsinhalte des Bebauungsplanes Nr. 9 in Verbindung mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pölitz wird nachfolgend zu beiden Bauleitplanverfahren seitens der unteren Forstbehörde			
Die übermittelten Bauleitplanungsunterlagen umfassen im Vergleich zur vorherigen Beteiligung nunmehr die Ausweisung einer wohnbaulichen Entwicklungsfläche sowie einer Gemeinbedarfsfläche für die Realisierung eines Feuerwehr- und Gemeinschaftshauses (zur Nutzung als Kindergarten) auf einer ehemals genutzten Hoffläche in Verbindung mit einer anteilig angrenzenden Ackersowie Waldfläche. Die Fläche des Geltungsbereiches wird im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans anteilig als Wohnbaufläche und als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Im Süden bzw. Südwesten ist eine Fläche für Wald, die sich über die Grenzen des Plangeltungsbereichs fortsetzt sowie eine (u.a. waldabstandsbildende) Grünfläche ausgewiesen.	Beteiligungsverfahren gem. § 4a(3) BauGB werden in richtiger Form wiedergegeben.		X
			Х

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Abwägungsvorschlag		relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
Der gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG erforderliche 30 m Waldabstand zwischen der	Der Hinweis wird berücksichtigt.		Х
zeichnerisch berücksichtigt und als nachrichtliche Übernahme in den	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Waldabstand in den Planunterlagen korrekt dargestellt wird.		
Planzeichnungen erfasst worden.			
Auch wurde im Text der Begründung zum Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass innerhalb des Waldabstandsbereiches, weitere bauliche Vorhaben nicht	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Ausschluss von baulichen Vorhaben		Х
zulässig sind, auch nicht genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude (wie z.B.:	_		
Garagen, Carports, Wintergärten, Nebenanlagen, Schuppen usw.).			
Die waldabstandbildenden Grünflächenbereiche mit den teilweisen Zweckbestimmungen "Hausgärten", "Extensivgrünland" und "Streuobstwiese" sind dauerhaft waldfrei zu halten und entsprechend durch kontinuierliche Pflegeund Unterhaltung dauerhaft ebenso waldfrei zu entwickeln. Darauf ist im Text vollumfänglich hingewiesen worden. Zusätzlich sind entsprechende textliche Festsetzungen zur Flächenpflege und -unterhaltung (wie beispielsweise jährliche Mahd der Streuobstwiese sowie Gehölzfreihaltungsforderung der extensiven Grünlandfläche) formuliert worden.			X
Aus forstbehördlicher Sicht werden gegen die Planungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 9 sowie zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pölitz abschließend keine Bedenken erhoben.			Х

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	
# 1007 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) Untere Forstbehörde Vom 27.01.2023 Z: 741-2583/2021-9369/2021-UV-7504/2023 741-2583/2021-9368/2021-UV-7505/2023			
Hinsichtlich der Entwurfsinhalte des Bebauungsplanes Nr. 9 in Verbindung mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pölitz wird nachfolgend zu beiden Bauleitplanungsverfahren seitens der unteren Forstbehörde gesamtheitlich wie folgt Stellung genommen:			
			X
	Die Waldflächen im Plangebiet werden als Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB dargestellt und die Flächen außerhalb nachrichtlich als Waldflächen		X
Die Waldfläche ist in den Unterlagen korrekt beschrieben (u.a. unter Punkt 9.1, Seite 31 bzw. Seite 20 der jeweiligen textlichen Begründung). Auch sind in den Planzeichnungen der Bauleitplanungsunterlagen die Darstellungen als "Fläche für Wald" berücksichtigt.	korrekt beschrieben und dargestellt werden.		Х
Gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG ist zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung; wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren wie Windwurf und Waldbrand ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Der erforderliche 30 m Waldabstand ist in beiden Planzeichnungen dargestellt und nachrichtlich übernommen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Waldabstand korrekt dargestellt wird.		Х

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs		
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein	
	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Ausschluss von baulichen Vorhaben		Χ	
dass innerhalb des Waldabstandbereiches, weitere bauliche Vorhaben nicht	im Waldabstand korrekt dargestellt wird.			
zulässig sind, auch nicht genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude (wie z.B.:				
Garagen, Carports, Wintergärten, Nebenanlagen, Schuppen usw.).				
Der waldabstandsbildende private Grünflächenbereich soll anteilig durch die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung zur Klarstellung		Х	
	um einen Hinweis auf die notwendige Gewährleistung eines Waldfreien			
überplant werden. Ich weise ausdrücklich darauf hin; dass zur dauerhaften				
Sicherung der o.g. Nutzungsarten sowie zur Gewährleistung eines fortwährend				
waldfreien Flächenzustandes eine kontinuierliche Pflege und Unterhaltung der				
betreffenden Grünflächenareale erforderlich ist.				
	Soutied and Kanakaia accompany describeing maite and Dadouless accomplete		V	
	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken gegenüber den		Х	
	Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 9 und der 10. Änderung des			
plan Nr. 9 sowie zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde	Flächennutzungsplanes bestehen.			
Pölitz keine weiteren Bedenken.				

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
# 1021 Stadtwerke Bad Oldesloe Vom 09.06.2023			
Nach Durchsicht des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Pölitz (Gebiet südlich Schmachthagener Weg) möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir keine Einwände dagegen haben. Bitte berücksichtigen Sie nochmals den Bereich von Frau David vom 18.04.2019 (siehe Anhang).			Х
Stadtwerke Bad Oldesloe Vom 18.04.2019			
Änderung des Flächennutzungsplans.			X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Vom 05.06.2023 Z: 46404-555.811-62-056			
Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Pölitz bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBI. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teil der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung von zu 15,00 m von der Kreisstraße 101, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht erreichtet bzw. vorgenommen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planunterlagen enthalten bereits einen Hinweis (Kap. 9.4 der Begründung) sowie eine nachrichtliche Übernahme (Planzeichnung Teil A) der Anbauverbotszone.		Х
2. Die Anlegung der neuen Zufahrt für das geplante allgemeine Wohnbaugebiet/Einfahrt für die Mitarbeiter und die geplante Abfahrt der Dienstfahrzeuge der Feuerwehr ist von dem Grundstück zur Kreisstraße 101 unter Vorlage entsprechender prüffähiger Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, abzustimmen.	Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass die Zufahrt im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem LBV abzustimmen ist.		Х
Die geplante Abfahrt der Dienstfahrzeuge der Feuerwehr ist im Planentwurf bindend festzusetzen und darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Abfahrt der Dienstfahrzeuge wird im Norden der Gemeinbedarfsfläche erfolgen. Der Bereich wird zur Klarstellung durch ein Planzeichen gekennzeichnet.		Х

elevant
nein
nem
Χ
Х
^
V
Χ
Χ
Χ

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.			Х

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	Helli
LBEG			
Vom 11.05.2023			
Z. TOEB.2023.04.00385			
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine		Χ
Vorhaben folgende Hinweise:	abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		
Hinweise			
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Fläche des Bebauungsplanes		
Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf	Nr. 9 sind keine Abbaurechte oder Verträge zum Abbau von Rohstoffen		
den NIBIS [®] Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den			
Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und			
Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.			
Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung			
des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in			
Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.			Х
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Hinweise oder Anregungen.	, and the second		
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Х
raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen			
zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes			
erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu			
interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme			
ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen			
erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene			
Untersuchungen.			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag		relevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
Schleswig-Holstein Netz AG			
Vom 06.06.2023			
Z. Fu/Gu			
Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planung.			Х
Im Bereich der Planung liegen mehrere Mittelspannungsleitungen, bei einer Umlegung wird ein Vorlauf von mind. 4 Monate benötigt.	Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.		Х

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungs Ja /	relevant nein
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost Vom 04.05.2023 Z. LLUR 763			
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 und die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Pölitz bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlichen Bedenken.		Х	
Aufgrund der Einstufung des Baugebietes im Bereich des Vorhabens als WA, kommt es zu Überschreitungen der Grenzwerte der TA Lärm, so dass diese Einstufung (WA) von der Immissionsschutzbehörde nicht mitgetragen wird.		X	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planung	srelevant
Inhalt der Stellungnahme		Ja ,	/ nein
	Da die Einsatzfahrten weder in der Anzahl pro Jahr noch in der genauen		
	Einsatzzeit im Vorwege genau zu definieren sind, kann in Anlehnung an die nach		
	3.2.2 TA Lärm die Sonderfallprüfung für die Darstellung der Einsatzfahrten		
	verwendet werden. Dabei zeigt sich, dass innerhalb des allgemeinen		
	Wohngebiets Beurteilungspegel von bis zu 48 dB(A) tags und 51 dB(A) nachts		
	erreicht werden. Im Einsatzfall ergeben sich innerhalb des allgemeinen		
	Wohngebiets im Plangeltungsbereich Beurteilungspegel die unterhalb des		
	Immissionsrichtwerts von 55 dB(A) tags und im Nachtzeitraum oberhalb des		
	Immissionsrichtwerts von 40 dB(A) liegen. Der gewählte Standort ist, was		
	besonders bedeutsam ist, da die Einsatzfahrzeuge ausschließlich mit		
	Freiwilligen besetzt werden, räumlich so in das Einsatzgebiet eingebunden, dass		
	die Freiwilligen ihn in kürzester Zeit erreichen und die mit der Alarmierung		
	beginnenden Hilfsfristen eingehalten werden können. Des Weiteren wurde bei		
	der Planung der Freiwilligen Feuerwehr Pölitz ein größtmöglicher Abstand zum		
	geplanten allgemeinen Wohngebiet berücksichtigt. Somit sind unter		
	Berücksichtigung des Einsatzgebietes und der einzuhaltenden Hilfsfristen die		
	Auswirkungen der Freiwilligen Feuerwehr Pölitz im Nachtzeitraum auf die		
	umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen als zumutbar anzusehen. Aufgrund		
	des sehr dörflich geprägten Einsatzgebiets in Pölitz fällt die Zahl der Einsätze im		
	Nachtzeitraum sehr gering aus. Bei bspw. Großbränden und schweren		
	Verkehrsunfällen, die innerhalb eines Jahres im Einsatzgebiet der Freiwilligen		
	Feuerwehr Pölitz sehr selten vorkommen, kommt das Martinshorn zum Erhalt		
	des Wegerechts zum Einsatz. Bei allen anderen Einsätzen bei, denen nicht		
	Gefahr in Verzug ist, wird das Martinshorn nicht eingesetzt. Auf eine		
	Darstellung der Auswirkungen der Geräuschimmissionen bei einer Verwendung		
	des Martinshorns auf dem Betriebsgrundstück zum Erhalt des Wegerechts nach		
	§ 28 StVO wird verzichtet, da die vorhandene Bebauung in einem solchen Fall		
	nicht anders betroffen wäre, als wenn auf der öffentlichen Straße ein Polizei-,		
	Rettungs- oder Feuerwehrfahrzeug mit eingeschaltetem Einsatzhorn		
	vorbeifahren würde.		

Inhalt der Stellungnahme In einem Urteil des BVerwG vom 29.03.2022 (4 C 6.20) weist das Gericht darauf hin, dass "das Feuerwehrgerätehaus zu den Anlagen für Verwaltungen gehört und deshalb in einem faktischen allgemeine Wohngebiet gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 3 BauNVO seiner Art nach ausnahmsweise zulässig ist. [] 'Anlagen für Verwaltungen' ist ein städtebaulicher Sammelbegriff, der Anlagen und Einrichtungen umfasst, in denen oder von denen aus verwaltet wird, sofern
hin, dass "das Feuerwehrgerätehaus zu den Anlagen für Verwaltungen gehört und deshalb in einem faktischen allgemeine Wohngebiet gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 3 BauNVO seiner Art nach ausnahmsweise zulässig ist. [] 'Anlagen für Verwaltungen' ist ein städtebaulicher Sammelbegriff, der Anlagen und Einrichtungen umfasst, in denen oder von denen aus verwaltet wird, sofern
das Verwalten einem erkennbaren selbstständigen Zweck dient. § 7 Absatz 2 Nr. 1 und § 8 Absatz 2 Nr. 2 BauNVO, die zwischen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden unterscheiden, machen deutlich, dass Verwaltung im Sinne des § 4 Absatz 3 Nr. 3 BauNVO nicht auf die Erledigung von Verwaltungsaufgaben in Bürogebäuden beschränkt ist. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für Verwaltungen nach § 4 Absatz 3 Nr. 3 BauNVO setzt ausweislich des Wortlauts nicht voraus, dass die jeweilige Anlage der Gebietsversorgung dient. Ein Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr ist daher eine Anlage für Verwaltungen in diesem Sinne, nämlich für die Verwaltung des landesrechtlich geregelten Brandschutzes. [] Das Feuerwehrgerätehaus ist im allgemeinen Wohngebiet gebietsverträglich."

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag		relevant nein
AG-29 Vom 09.06.2023 Pre / 440_441 / 2023			
Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren zu der die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		Х
			Х
			X
	Die abgerückten Baugrenzen stellen sicher, dass die zukünftige Bebauung		Х
Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass Obstwiesen zu den Kulturbiotopen gehören. Eine ökologische Bedeutung entwickelt sich erst nach 10 – 15 Jahren. Viele Streuobstwiesen wer-den nicht oder nur kurz gepflegt, ein ökologisch hochwertiger Bestand kann sich somit nicht ausbilden. Die intensive Pflege ist somit die Grundvoraussetzung für den langfristigen Erhalt der Obstwiesen, sonst verlieren sie als Lebensraum für Mensch und Tier an Bedeutung. Zur regelmäßigen Pflege der Obstwiesen gehört die 1-2-malige Mahd pro Jahr. Für die Obstbäume ist in den ersten 10 Jahren ein jährlicher fachgerechter Erziehungsschnitt der neu gepflanzten Obstbäume durchzuführen. Hinzu kommen Erhaltungs- und Sanierungsschnitte. Die Baumanbindung / Verankerung ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu erneuern. Weiterhin ist das	Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde, sodass eine fachgerechte Pflege sichergestellt werden kann. Die Begründung wird zur Klarstellung jedoch um die Hinweise ergänzt.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungs	
Inhalt der Stellungnahme		Ja /	nein
Nachpflanzen von jungen Hochstämmen besonders zu beachten. Nicht angewachsene oder absterbende Bäume sind laufend zu erneuern, wobei die			
Nachpflanzung in der ersten Pflanzperiode nach dem Absterben zu erfolgen			
hat.		1	
Diese Maßnahmen werden nur erfolgen, wenn hier ein angemessener wirt-	Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde, sodass eine fachgerechte	1 !	Χ
schaftlicher Anreiz besteht. Im weiteren Verlauf sind daher die erforderlichen	Pflege sichergestellt werden kann.		
Kosten für die Pflegemaßnahmen zu beziffern, um dem Vorhabenträger einen			
finanziellen Handlungsrahmen darzulegen. Entsprechende vertragliche Fest-			
setzungen der notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind bei-			
zufügen.		1 !	
Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände stimmen dem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Х
Vorhaben zu, vorausgesetzt, dass die im Text dargestellten Vermeidungs-, Ver-			
minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich umgesetzt			
werden. Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.			

Ja /	noin
	nein
	X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Abwägungsvorschlag	planungsre	elevant
Inhalt der Stellungnahme	Ja /	nein
Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:		
➤ LaPla		
Beirat für Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde		
Freiwillige Feuerwehr Pölitz		
Gewässerpflegeverband Norderbeste		
➤ Handwerkskammer Lübeck		
Landwirtschaftskammer SchlHol.		
➤ Landesamt für Umwelt		
Ministerium f. Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie		
Wasserbeschaffungsverband		
Abfallwirtschaft Südholstein		
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland		
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein		
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.		
Naturschutzbund Schleswig-Holstein e.V.		
▶ Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH		
Nachbargemeinden		
> Stadt Bad Oldesloe		
Francisch Gemeinde Rethwisch, Rümpel und Lasbek		
➤ Gemeinde Stubben		
➤ Gemeinde Groß Broden		